



## Wartungsvertrag

Zwischen ..... Tel.: .....  
.....  
.....



und der Firma PP Umwelttechnik GmbH & Co. KG  
(Auftragnehmer) Gewerbegebiet Nord 1  
96523 Steinach

### § 1 Gegenstand

Der Auftraggeber betreut den Auftragnehmer mit der Durchführung der Wartung für folgende Kleinkläranlage:

Standort der Anlage: .....  
Gemarkung: .....  
Flur, Flurstück: .....  
Anlagentyp: .....  
Hersteller: .....  
Anzahl der VK: .....  
Ges.-größe VK (m³): .....  
Art des Gebäudes: Wohnhaus  
zugel. Anschlussgr. (EW): ..... EW  
Wasserrechtliche Erlaubnisnr.: .....  
Datum der Inbetriebnahme: .....

10.2022

### § 2 Leistungen

#### 2.1. Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird nach Abschluss dieses Vertrages die Kleinkläranlage in regelmäßigen Zeitabständen warten. Die Wartungshäufigkeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Festlegung im Bescheid, den Herstellerangaben und beträgt vorliegend 2 Wartung(en) in jedem Kalenderjahr. Der Termin für die Wartung wird dem Auftraggeber angekündigt.

(2) Die Wartungen werden gemäß den Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, den Angaben in der bauaufsichtlichen Zulassung sowie den behördlichen Vorgaben aus der wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt. Sofern diese Dokumente vom Auftraggeber nicht vorgelegt werden können, wird die Wartung entsprechend den aktuellen für den jeweiligen Anlagentyp geltenden behördlichen Wartungsanforderungen sowie den Anforderungen aus der DIN 4261 durchgeführt.

(3) Der Auftragnehmer erstellt über das Ergebnis der Wartung einen Bericht.

(4) Der Wartungsbericht ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übersenden. Eine Durchschrift wird der zuständigen Behörde direkt zugesandt (unter Wasserbehörde, ZWA oder Eigenbetrieb Gemeinde). Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen in Anschluss an die Wartung.

(5) Sowohl die untere Wasserbehörde als auch die Gemeinde/Stadt/Verband erhalten eine Kopie des Wartungsvertrages und werden über eine evtl. Beendigung des Vertrages informiert.

(6) Über die Wartung hinausgehende Leistungen, Reparaturen, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern diese nicht durch einen Gewährleistungsanspruch abgedeckt sind.

(7) Die Wartung ersetzt nicht die regelmäßige Kontrolle der Anlagen sowie das Führen des Betriebstagebuches durch den Auftraggeber (siehe hierzu auch wasserrechtliche Erlaubnis).

(8) Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

## **§ 2 Leistungen**

### 2.2. Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, sofern vorhanden, sämtliche für die Wartung der Anlage erforderlichen Unterlagen wie z.B. die wasserrechtliche Erlaubnis, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, bauaufsichtliche Zulassung und technische Zeichnungen in Kopie oder im Original zur Anfertigung einer Kopie durch den Auftragnehmer zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Anmeldung den ungehinderten Zugang zu den zu wartenden Anlagen.

(3) Der Auftraggeber stellt einen Strom- und einen Frischwasseranschluss für die Wartungstätigkeiten zur Verfügung.

(4) Strom- und Frischwasserkosten für die Wartungsarbeiten werden vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber hält das Betriebstagebuch zur Einsichtnahme bereit.

## **§ 3 Wartungsausschluss**

### 3.1 Der Wartungsvertrag schließt folgende Arbeiten aus:

(1) Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Eingriff unberechtigter Dritter verursacht oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen.

(2) Beseitigung von Schäden und Störungen, die auf Verwendung anderer als von Hersteller zugelassener Zusatzaggregate, Komponenten, Teile und Materialien zurückzuführen sind.

(3) Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Missachtung von Aufstellungsbedingungen für die Kläranlagen und durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung entstanden sind, sowie aus Einflüssen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind wie Feuer, Wasser, Einbruch, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Aufruhr o.ä.

## **§ 4 Vergütung**

(1) Für jede Wartung erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung  
von (netto): 92,50 € für Ablaufklasse C  
**zuzüglich der z.Z. geltenden Mehrwertsteuer**

(2) Diese Vergütung beinhaltet die Wartung der Anlage, die An- und Abfahrt sowie die Analyse der geforderten Ablaufklassen.

(3) Der vereinbarte Wartungspreis ist im Jahre des Vertragsabschlusses bindend. Danach kann bei einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten der Wartungspreis entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

(4) Zusätzliche Leistungen, die über den § 2 vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden nach Aufwand und Montageprotokoll wie folgt in Rechnung gestellt:

- Monteurstunde: 52,50 € netto
- Kilometerpauschale/Kfz: 1,00 € netto

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

### 5.1 Zahlungen nach erfolgter Wartung

(1) Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung und des Wartungsberichtes ohne Abzug zahlbar. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

## § 6 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift des Auftraggebers und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## § 7 Kündigung

(1) Der Wartungsvertrag kann beiderseitig schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vorzeitigen Kündigung bzw. Aussetzung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlung länger als 2 Monate in Verzug gerät oder ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer Änderungen an den Kläranlagen bzw. Aggregaten und Komponenten vornimmt.

(3) Der Beginn und das Ende des Wartungsvertrages werden vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde angezeigt.

## § 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung dieses Vertrages, aus Verletzungen von Pflichten und aus unerlaubten Handlungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## § 9 Besondere Vereinbarungen

(1) Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige Zustimmung mit dem Auftragnehmer auf Dritte übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen oder einem geeignetem Fachmann zu übertragen.

## § 10 Schlussbestimmung

(1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Vertragsänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen Gültigkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Datum

Vertragsbeginn : .....

.....

- Auftraggeber -

.....

PP Umwelttechnik

- Auftragnehmer -